

Satzung des Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) - Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V. (März 2017)

§ 1 Name und Satzung

- (1) Der Verband führt den Namen "Deutscher Verband für Podologie (ZFD) - Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V." und ist für die Bundesländer Niedersachsen und Bremen die zuständige Landesorganisation des Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) e.V.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Der Verband ist im Vereinsregister Hannover eingetragen.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist
 - a) die Gesamtvertretung des Berufsstandes der Podologen/Fußpfleger in Niedersachsen und Bremen, die Wahrnehmung ihrer gemeinschaftlichen Berufsinteressen und die Förderung der gemeinschaftlichen Berufsbelange.
 - b) die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder in allen berufsbezogenen Fragen.
 - c) die Fortbildung seiner Berufskollegen durch regelmäßige Kurse, Vortragsveranstaltungen und Fachtagungen.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.
Die Verfolgung politischer und religiöser Interessen ist ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verband unterscheidet folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - a) **ordentliche Mitgliedschaft:**
Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die beruflich im Bereich der Podologie/Fußpflege tätig ist oder sich in Ausbildung befindet und den Voraussetzungen des Berufsbildes entspricht.
 - b) **fördernde Mitgliedschaft:**
Förderndes Mitglied kann werden, wer die Interessen des Verbandes in ideeller, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Art und Weise unterstützt.
Juristische Personen sowie Personenvereinigungen können lediglich die fördernde Mitgliedschaft erwerben. Wahlweise steht juristischen Personen und Personenvereinigungen das Recht zu, die ordentliche Mitgliedschaft jeweils für einzelne ihrer Mitglieder, bzw. dort tätigen Personen zu beantragen, sofern diese die Voraussetzungen des § 4 (2) (a) der Satzung in ihrer Eigenschaft als natürliche Person erfüllen.
 - c) **Ehrenmitgliedschaft:** Die Ehrenmitgliedschaft kann nur natürlichen Personen, die sich in besonderem Maße um die Belange des Berufsstandes oder des Verbandes verdient gemacht haben, zuerkannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
 - d) **Ruhende Mitgliedschaft:** Das Ruhen der Mitgliedschaft kann beantragt werden: für die Dauer von Erziehungsurlaub / Elternzeit und während der Unterbrechung der aktiven Berufstätigkeit. Das Ruhen der Mitgliedschaft führt zum Verlust des Wahlrechts. Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, sind beitragsfrei.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (4) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt nach Zusendung aller anmelderelevanten Unterlagen an die Geschäftsstelle.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist jederzeit zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verband aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Weisungen der Organe des Verbandes nicht befolgt oder offensichtlich gegen die Interessen des Verbandes bzw. seine satzungsgemäßen Zwecke handelt.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand und ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Maßgebend für die Berechnung der Fristen ist das Zustelldatum. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtung

gegenüber dem Verband. Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verband, ausgenommen rechtliche/steuerrechtliche Beratung. Ihnen stehen die Einrichtungen des Verbandes zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voraus.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ihnen bekannt gemachten Beschlüsse der gemeinsamen Dachorganisation Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V., wie im § 15 geregelt, zu halten.

§ 7 Gliederung des Verbandes

- (1) Der Verband kann sich je nach Bedarf, in regionale Bezirksgruppen untergliedern.
- (2) Die Leiter der Bezirksgruppen und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern des jeweiligen Bezirkes für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet auf der Bezirkstagung unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes oder einer vom Vorstand beauftragten Person statt.
- (4) Die Mitglieder des Bezirkes haben das Recht, dem Bezirksgruppenleiter und/oder seinem Stellvertreter in geheimer Abstimmung das Misstrauen auszusprechen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand (Vorstand und Beirat)
3. Der Beirat
4. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- (2) in den Vorstand können weiter gewählt werden
 - a) der Geschäftsführer
 - b) der Ausbildungsleiter
 - c) bis zu drei Beisitzern
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Über die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist in geheimer Wahl abzustimmen, gleiches gilt für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, wenn einer offenen Wahl im jeweiligen Fall widersprochen wird.
- (4) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der normalen Amtsdauer, so kann sich der verbleibende Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Amtsdauer der Zugewählten endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verband nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Landesverbandes bzw. der Bezirke haben das Recht, die von ihnen jeweils gewählten Vertreter in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit das Misstrauen auszusprechen. In diesem Fall erfolgt eine Nachwahl für den abgewählten Vertreter durch das abwählende Organ.
- (7) Mitglieder des Vorstandes, einschließlich des erweiterten Vorstandes, erhalten für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand Vergütungen, sowie Ersatz Ihrer Auslagen.
Über die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Änderungen beschließen.

§ 9a Erweiterter Vorstand

- (1) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes haben für den Vorstand bindenden Charakter, sofern sie nicht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus den jeweiligen Bezirksleitern und den Ausschussvorsitzenden. Ist ein Bezirksleiter oder ein Ausschussvorsitzender verhindert, wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Jeder Bezirk hat eine Stimme.
- (2) Der Beirat hat den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Der Vorsitzende lädt Vorstand und Beirat zu gemeinsamen Sitzungen, sofern ein Bedürfnis besteht oder 1/3 des Beirates dies verlangen.
- (4) Die Regeln über die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen finden Anwendung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn hierfür ein Bedürfnis vorhanden ist oder wenigstens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder einer vom Vorstand beauftragten Person schriftlich einberufen. Maßgebend für den Fristenablauf ist das Datum des Poststempels der Einladung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere
 1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 2. die Wahl der Kassenprüfer;
 3. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes;
 4. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
 5. die Festsetzung der Beitragsordnung;
 6. die Einsetzung von Ausschüssen;
 7. die Änderung der Satzung;
 8. die Auflösung des Verbandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit ihren anwesenden Landesverbandsmitgliedern beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung (Vertretung) ist nicht zulässig.
- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit relativer Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn die gültigen Ja- und Nein - Stimmen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.
- (7) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung beschließt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht dringlich gestellt werden und müssen inhaltlich spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1.Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse hat der Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Erledigung besonderer Aufgaben einem Ausschuss zu übertragen, sofern hierzu ein Bedürfnis besteht.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Arbeitsbereich und wählt die Mitglieder des Ausschusses. Die Ausschussmitglieder wählen unter sich den Ausschussvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Bei der Ausschussarbeit finden die Regeln über die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen Anwendung.
- (4) Die Ausschüsse sind für die ihnen übertragenen Aufgaben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Diese Regelungen gelten in gleicher Weise für einen Verbandssekretär.

§ 14 Rechnungslegung

- (1) Der Schatzmeister hat spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.
- (3) Er ist von ihnen als ordnungsgemäß erstellt zu unterzeichnen, wenn die Einnahme- und Ausgabeposition rechnerisch richtig ermittelt sind und von der Sache her als angemessen bezeichnet werden können.

§ 15 Verhältnis zum Dachverband

- (1) Der Verband ist als eingetragener Verein grundsätzlich autonom in seinem Handeln und damit absolut eigenständig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e.V. verpflichtet jedoch, die Ziele und Satzungen sowie Beschlüsse des gemeinsamen Dachverbandes, die Angelegenheiten des § 2 dieser Satzung betreffen, anzuerkennen und einzuhalten bzw. für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

§ 16 Verbandsauflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt bei einer Auflösung über die Verwertung des vorhandenen Verbandsvermögens. Eine Verwertung darf nur im Interesse des Berufsstandes erfolgen.

§ 17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein).
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18 Gleichstellung

- (1) Soweit in dieser Satzung im Namen sowie bei der Bezeichnung der Vorstandsmitglieder oder sonstiger Funktionsträger aus Gründen der vereinfachenden Schreibweise die maskuline Wortform gewählt ist, steht sie gleichzeitig stellvertretend für die feminine Wortform.
- (2) Weibliche Vorstandsmitglieder und Funktionsträgerinnen führen die feminine Wortform ihres Amtes.

Beitrags-Ordnung

1. Der monatliche Beitrag für Ordentliche Mitglieder beträgt 25 Euro. Einmalig ist eine Aufnahmegebühr von 25,00 Euro zu zahlen.
2. Der monatliche Beitrag für satzungsgemäße Fördermitglieder beträgt 0 Euro.
3. Diejenigen, die eine Ausbildung gemäß § 4 PodG absolvieren, werden für die Zeit ihrer Ausbildung, als Ordentliche Mitglieder geführt, sie zahlen als Schüler jedoch einen reduzierten monatlichen Beitragssatz in Höhe von 5,00 Euro und erhalten zusätzlich ein Abonnement der Zeitschrift „DER FUSS“. Eine Aufnahmegebühr ist hier nicht zu entrichten. Mit dem Bestehen der Prüfung erlischt der Anspruch auf diese Vergünstigung und die Mitgliedschaft geht automatisch in eine Ordentliche Mitgliedschaft über. Es besteht die Möglichkeit, max. ½ Jahr nach Ausbildungsprüfung durch Nachweis z.B. Urkunde, für ein Jahr als Berufsanfänger geführt zu werden. Der Monatsbeitrag hierfür beläuft sich auf 12,50 Euro. Der Vertrag verlängert sich automatisch zu normalen Mitgliedskonditionen.
4. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt per Lastschrift. Der Einzug erfolgt zum 15.04. und 15.10. eines jeden Jahres. Sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt, ist der gesamte Jahresbeitrag in einer Summe fällig und zahlbar zum 15.04. eines jeden Jahres.
Es besteht die Möglichkeit auf Rechnung zu zahlen. Hier wird eine Bearbeitungsgebühr von 10% auf den fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.
5. Ein Wechsel der Bankverbindung ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.
6. Bei Zahlungsverzug erfolgen Maßnahmen in nachstehender Reihenfolge:

Zahlungserinnerung: Sie erfolgt kostenfrei, da jeder einmal die Fälligkeit einer Zahlung übersehen kann. Die Zahlungserinnerung erfolgt zwei Wochen nach Rechnungsstellung bzw. wenn beim Abbuchungsverfahren eine Rücklastschrift durch die Bank erfolgte.

Mahnung: Sie ergeht, sofern die erinnerte Zahlung zwei Wochen nach Absendung der Zahlungserinnerung nicht festgestellt werden kann. Die Mahngebühr beträgt 5,00 Euro.

Einforderung: Sollte ein Mitglied sein Beitragskonto trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen haben, erfolgt die Einforderung auf Kosten des Mitglieds im Rechtswege.

Rücklastschriftgebühren, Mahngebühren, Inkasso- und Anwaltskosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Sofern im Einzugsverfahren eine Rücklastschrift erfolgte, ist der Geschäftsstelle die aktuelle Bankverbindung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird davon ausgegangen, dass eine Teilnahme am Einzugsverfahren nicht weiter gewünscht wird. Im folgenden Jahr wird die Rechnung für den Jahresbeitrag dann in einer Summe mit Fälligkeit 15.04. ausgestellt.